

# RS OGH 1995/11/14 10ObS209/95, 10ObS225/97d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.11.1995

## Norm

ASVG §175 Abs2 Z1

## Rechtssatz

Erleidet ein Versicherter auf der Fahrt von Wien, wo er arbeitete und wohnte, in seinen bosnischen Heimatort, an dem er sich nur an zwei Wochenenden pro Monat - und damit bloß vorübergehend - bei seiner Mutter aufhielt, einen Unfall, so ereignete sich dieser Unfall nicht auf einem mit der die Versicherung begründenden Beschäftigung zusammenhängenden Weg von der Arbeitsstätte zum ständigen Aufenthaltsort und ist daher kein Arbeitsunfall im Sinne des § 175 Abs 2 Z 1 ASVG.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 209/95  
Entscheidungstext OGH 14.11.1995 10 ObS 209/95  
Veröff: SZ 68/216
- 10 ObS 225/97d  
Entscheidungstext OGH 09.09.1997 10 ObS 225/97d  
Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0089197

## Dokumentnummer

JJR\_19951114\_OGH0002\_010OBS00209\_9500000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)